

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:  
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen: A/9/2020  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2020/052  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (0)3831 357 1214  
Fax: +49 (0)3831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de  
Datum: 2. November 2020

### Ihre Anfrage zum Engagement der Kreisverwaltung für das Wiederstattfinden von öffentlichen Veranstaltungen im Landkreis Vorpommern-Rügen unter Coronabedingungen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Auf welcher Grundlage unterstützt die Kreisverwaltung einige Veranstaltungen wie unter anderem die Störtebeker-Festspiele auf Rügen, die infolge der Corona-Pandemie 2020 ausgefallen sind, mit der Maßgabe, dass sie unter Corona-Bedingungen zumindest ab dem nächsten Jahr wieder stattfinden können?***

Ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass durch die Mitarbeiter/innen des Landkreises sowie der Bundeswehr derzeit in verschiedenen Formen Unterstützungen geleistet werden:

Anfragen zu Veranstaltungen, die die Corona-Kommunikationsstelle erreichen, werden grundsätzlich schriftlich per E-Mail beauskunftet. Weiterhin erfolgen Beratungen auch telefonisch und soweit ein Veranstalter ein Beratungsgespräch im Rahmen eines persönlichen Treffens wünscht, wird auch diesem Begehren nachgekommen. An der Beratung in einer Räumlichkeit des Landkreises nehmen der Fachdienstleiter Gesundheit, der Fachdienstleiter Ordnung sowie weitere Sachbearbeiter/innen aus den Fachgebieten Recht, Veterinärwesen und Verbraucherschutz sowie Gesundheit teil. Der Veranstalter stellt sein Veranstaltungskonzept insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der coronabedingten Abstand- und Hygienevorschriften vor, welches anschließend von den Teilnehmern besprochen wird. Die Tatsache, dass die Verordnungen (Corona-Lockerungs-VO & SARS-CoV-2-QuarV) in ihren jeweiligen Fassungen nur eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer haben, führt teilweise dazu, dass mitunter mehrere Beratungen zu einer einzelnen Veranstaltung in moderaten Abständen erfolgen.

Allen Beteiligten ist daran gelegen, dass große Veranstaltungen im Jahr 2021 wieder durchgeführt werden können. Dafür bedarf es jedoch Konzepte, die mit großem Vorlauf zu erstellen sind. Die ungewisse Infektionslage im kommenden Jahr und auch die Erfahrungen zum jetzigen Infektionsgeschehen zeigen auf, dass bindende Konzepte, u.a. für Events im Sommer 2021, momentan noch nicht erstellt werden können.

**2. Ist die Wahrnehmung richtig, dass es sich hierbei bisher nur um große Events handelte?**

Nein, der Wahrnehmung kann so nicht zugestimmt werden. Beratungen hinsichtlich der Durchführung kleinerer Veranstaltungen erfolgen ebenso wie für große Events. Nur treten aktuell vorwiegend Veranstalter von größeren Vorhaben an den Landkreis heran, die selbstredend einen größeren Planungsvorlauf haben und eine umfassendere Beratung benötigen.

**3. Hat sich die Kreisverwaltung bisher auch für andere öffentliche Veranstaltungen wie unter anderem Kinder-, Dorf- sowie Tonnenfeste eingesetzt?  
Wenn ja, für welche?**

Im § 8 der einschlägigen Verordnungen (Corona-LVO MV vom 8. Mai 2020 und Corona-Lockerungs-VO vom 7. Juli 2020) wurden Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art geregelt. Von Beginn an bis jetzt wurden Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen verboten. Kinderfeste sowie Tonnenfeste wurden den o.g. Festen gleichgestellt. Einen Veranstaltungscharakter nach den einschlägigen Normen (§ 8 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 5a der Corona-LVO MV vom 8. Mai 2020) konnte nicht erkannt werden. Dementsprechend wurden die Anfragen auch dahingehend beauskunftet.

**4. Wie erfolgt die Auswahl der Veranstaltungen, die in dem Zusammenhang unterstützt werden? (Bitte Darlegung der Auswahlkriterien)**

Alle Veranstalter, die an den Landkreis herantreten und Anfragen stellen, werden im Rahmen einer umfassenden Beantwortung beraten. Ihnen werden die Auflagen der einschlägigen Verordnung dargelegt und mit ihnen die Umsetzbarkeit erörtert.

**5. Wie sieht das weitere Vorgehen in der Sache zukünftig auch in Bezug auf die Unterstützung anderer öffentlicher Veranstaltungen aus?**

Fortwährend, so es die Coronaregelungen zulassen, werden Veranstaltungsanfragen in gewohnt hoher Qualität beauskunftet. Wenn Veranstalter eine weitergehende Beratung erbitten, wird diese gewährt und ein Beratungstermin organisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat